

Einflug mit ULs nach Österreich nun möglich!

Auszug aus dem Ultraleicht-Newsletter vom 18.06.2004

Diese News haben 3122 eingetragene Leser abonniert.
Liebe(r) Hannes Walcher anbei der neue UL-Newsletter.

UL-Fliegen mit SPL in Österreich per Minister-Erlass

Liebe Austria-Flieger(innen),

es ist geschafft - der Sommer kann kommen !!! Nach 18 Monaten beharrlicher Überzeugungs-Arbeit hat der österreichische Vizekanzler Hubert Gorbach das UL-Fliegen mit deutscher Sport-Piloten-Lizenz per Erlass ab sofort freigegeben.

Das gilt für die nächsten 18 Monate, in denen das Flugverhalten der UL-Piloten beobachtet wird. Diese Erfahrungen werden in eine gesetzliche Regelung einfließen, die dann auch für die übrigen europäischen Sport-Piloten-Lizenzen gelten soll.

Der Wortlaut des Erlasses ist unten wiedergegeben.

Ich danke allen, die mitgeholfen haben, dieses Stück Flieger-Himmel für den Luftsport zurück zu gewinnen; insbesondere:

- Peter Scharzbach (Petition für Einflug und SPL)
- Verena Heingärtner (BM-VIT Luftfahrt-Referentin)
- Leopold Atzgerstorfer (ÖAeC & LV Bayern)
- Johann Gutmann (ÖAeC Bundessektionsleiter)
- Max Hofmann (österreichischer Nationalrat)
- Hannes Walcher (GF Flugplatz Zell am See)
- Heinz Aigner (Flugplatz Zell am See)
- Dr. Josef Zahn (AustroControl)
- den Mitarbeitern von AustroControl und des BM-VIT
- sowie den 1264 Piloten unserer Petition vom 30.03.2004

Der Flugplatz Zell am See (LOWZ) erwartet uns.
Auf Wiedersehen in Österreich.

GZ 58537/9-III/04

E R L A S S betreffend die Voraussetzungen für die Verwendung deutscher Ultralightflugzeuge (UL) in Österreich

Mit Wirkung ab 18. Juni 2004 darf jeder Inhaber einer deutschen Luftsportgerätelehrerlizenz für Ultralight-Flugzeuge ("Ultralight-Lizenz", "Sportpilotenlizenz") seine Berechtigung auf deutschen Ultralight-Flugzeugen nach Sichtflugregeln (VFR, kein Betrieb in Kontrollzonen und SRAs) unter den folgenden Voraussetzungen beziehungsweise Einschränkungen in Österreich ausüben:

- Mitführung der die Lufttüchtigkeit bestätigenden deutschen Urkunden wie etwa Eingeschränktes Lufttüchtigkeitszeugnis beziehungsweise Lufttüchtigkeitszeugnis für Luftsportgeräte, Nachprüfschein, eventuell Lärmzeugnis.
- Die den §§ 163 ff. Luftfahrtgesetz 1957 idgF (LFG) und § 15 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Untersuchung von Unfällen und Störungen beim Betrieb ziviler Luftfahrzeuge idgF (Flugunfalluntersuchungs-Gesetz - FIUG) entsprechenden Versicherungen müssen gültig vorliegen.
- Das Luftfahrzeug muss über ein betriebsfähiges Rettungsgerät, eine Sprechfunkeinrichtung und einen Emergency Locator Transmitter (ELT) verfügen.
- Die in diesem Erlass festgelegte Anerkennung erstreckt sich nicht auf Fluglehrerberechtigungen und ist auf nichtgewerbsmäßige und unentgeltliche Tätigkeit beschränkt.

Auf die Verpflichtung zur Einhaltung sonstiger österreichischer Rechtsvorschriften wird hingewiesen.

Die Wirksamkeit des Erlasses endet mit dem 31.12.2005.

Wien, am 17. Juni 2004

Der Bundesminister und Vizekanzler:
Hubert Gorbach